

**Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gem. § 125 Abs. 2
SGB V zwischen den Berufsverbänden und den Ersatzkassen vom**

vom 01.04.2013

zwischen

dem Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V., Bochum

der Vereinigung der selbstständigen Krankengymnasten (VSK) e. V., Berlin

den Landesverbänden
des VDB – Physiotherapieverbandes, Berufs- und Wirtschaftsverbandes der Selbstständigen in der Physiotherapie e. V., Bonn

den Landesverbänden und dem Länderverbund Nordost
des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) e. V., Köln,
ausgenommen der Landesverband Thüringen

dem Verband Physikalische Therapie – Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe (VPT) e. V., Hamburg

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
HEK – Hanseatische Krankenkasse
hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Askanischer Platz 1, 10963 Berlin
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

§ 12 Abs. 9 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

9. *Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Ersatzkasse dem Zugelassenen die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben. Eine Abweisung der Gesamtabrechnung ist nur bei folgenden Fehlern möglich:*

- *Fehler in Datei und Dateistruktur (Technische Anlage 1),*
- *Fehler in der Syntax (Technische Anlage 1),*
- *Fehler bei Datenelementinhalten (Technische Anlage 1),*
- *Nichtbeachtung der Regelungen zur Kennzeichnung und Sortierung der Urbelege,*
- *nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Angaben auf den Urbelegen,*
- *Nichtbeachtung der inhaltlichen Mindestanforderungen an den Begleitzettel für Urbelege (Anlage 4 der Richtlinien nach § 302 SGB V).*

Beanstandungen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung vor. Rückforderungen können – auch ohne Einverständnis des Zugelassenen – mit der nächsten Abrechnung verrechnet werden und sind ab der Prüfstufe IV (Prüfung im Fachverfahren der einzelnen Krankenkasse) der Technische Anlage 1 von der Ersatzkasse zu begründen. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Zugelassenen verrechnet werden, es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Zugelassenen vor. Fälligkeit tritt in diesen Fällen nicht ein und eine Verzinsung kann nicht erfolgen.

Berlin, Bochum, Bonn, Hamburg und Köln, den _____

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Vorsitzende des Vorstandes

Verband Physikalische Therapie
Vereinigung für die physiotherapeutischen
Berufe e.V. (VPT)

Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten – IFK e.V.

Deutscher Verband für Physiotherapie
(ZVK) e.V.

Vereinigung der selbstständigen
Krankengymnasten e.V. (VSK)

VDB – Physiotherapieverband e.V.